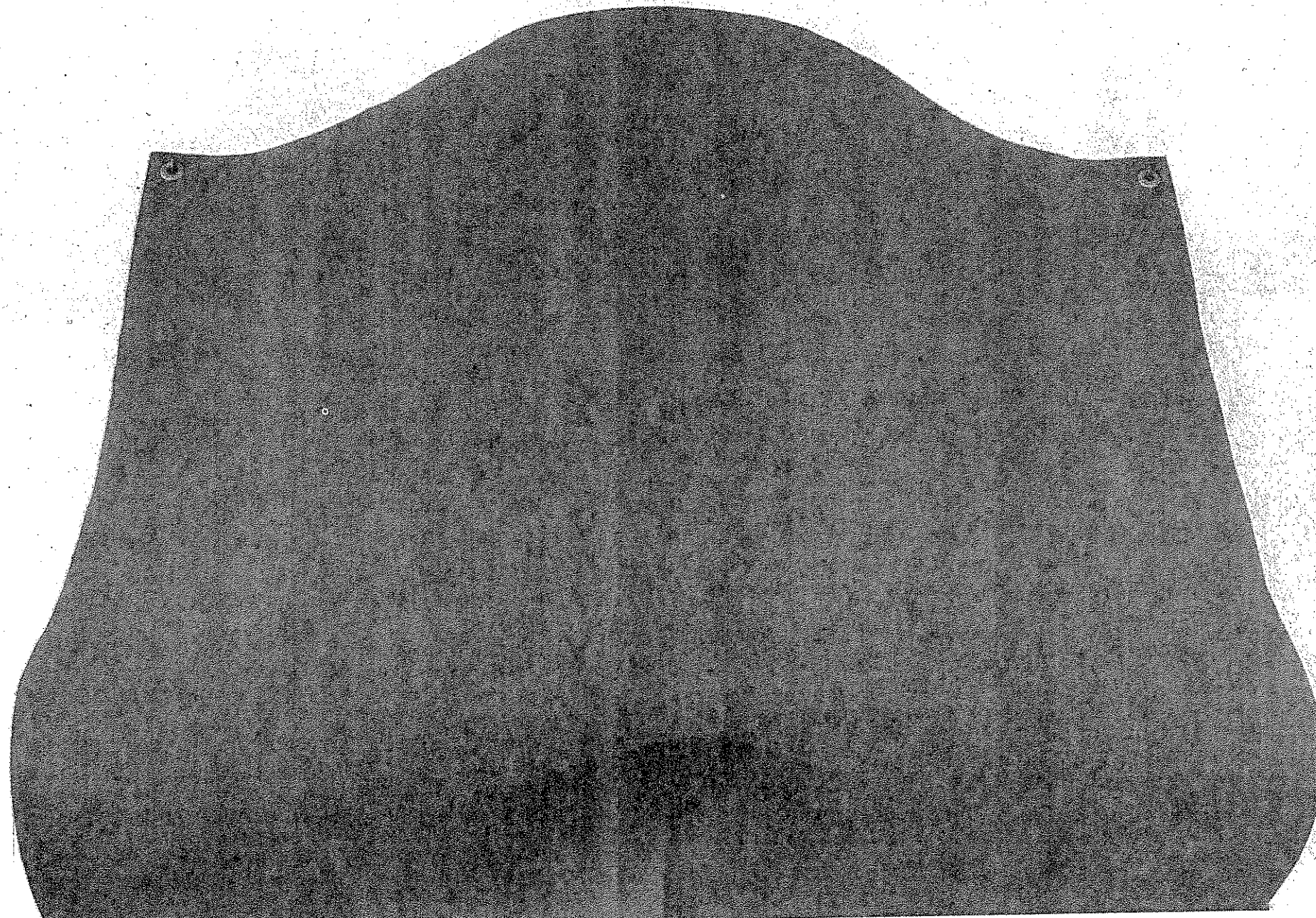


Neue Zürcher Zeitung

SONDERBEILAGE

11./12. Juni 2011

ART 42 BASEL



Abschied von der Diskretion

Zunehmende Zahl aufsehenerregender Rechtsfälle auf dem Kunstmarkt

Andreas Ritter · Der Kunstmarkt boomt wieder – und dieses Mal auf breiter Front, womit sich auch die Parameter ändern. Zum Ersten treten immer neue Käuferschichten auf, die Kunst (auch oder in erster Linie) als Investment verstanden haben wollen und sich nicht primär als leidenschaftliche Sammler sehen. Damit geht zum Zweiten einher, dass Transaktionen immer professioneller und komplexer gestaltet werden, oft international verknüpft sind und eine Vielzahl von Parteien vereinigen. Zum Dritten geht es ganz lapidar gesagt um immer mehr Geld. Nachvollziehbar deshalb, dass auch die Anzahl streitbarer Auseinandersetzungen in diesem Markt, der lange Zeit von Diskretion geprägt war, zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung zunimmt.

Schwarze und graue Listen

Bemerkenswerte Fälle aus dem letzten Jahr sind in verschiedenen Rechtskreisen zu verzeichnen und betreffen wiederholt klassische Auseinandersetzungen zwischen Sammlern und Händlern bzw. Auktionshäusern, Klagen gegen Authentifizierungsstellen gefragter Werke, Klagen unter Händlern, und schliesslich auch immer mehr Klagen unter Künstlern.

ANZEIGE



Cocktail

Bahnhofstrasse 14
8001 Zürich
Tel. 044 211 79 10
www.saint-phil.com

Nur über das heikle Thema der Restitution von Kunstwerken wird nach wie vor zuallermeist der Mantel des Schweigens gehüllt. Freilich handelt es sich hier um moralisch und ethisch begründete Verhandlungen über die Rückführung unrechtmässig enteigneter Güter nach Ablauf rechtlicher Verjährungsfristen. Ein Verhandlungsergebnis lässt sich hier besser diskret als im Lichte der Öffentlichkeit erzielen.

Doch zurück zu einigen bemerkenswerten Fällen, die solch neue Tendenzen abbilden: Der amerikanische Immobilien-Tycoon und bekannte Sammler zeitgenössischer Kunst, Craig Robins, klagte den New Yorker Galeristen David Zwirner ein. Er versuchte zu erreichen, dass der Galerist ihm drei neue Werke der Künstlerin Marlene Dumas zum Kauf anbieten muss. Hintergrund der Geschichte ist, dass der Sammler, der bereits 29 Werke der südafrikanischen Künstlerin besitzt, eines ihrer Bilder aus dem Jahre 1994 über den Händler Zwirner verkaufte, und der Galerist dies der Künstlerin entgegen vereinbartem Stillschweigen mitteilte, worauf Letztere wiederum Robins auf die gefürchtete sogenannte schwarze Liste setzte. Damit sollte verhindert werden, dass der Sammler fortan Werke der Künstlerin auf dem Primärmarkt erwerben kann.

Der Sammler konnte zwar den Bruch von Verschwiegenheitsklauseln glaubhaft machen, doch konnte er das behauptete Versprechen des Galeristen, wonach er tatsächlich Anrecht auf den Erwerb der Werke hatte («first choice» nach Museen), nicht beweisen. Höher gewichtete das Gericht das Recht der Künstlerin zu bestimmen, wem ihre Werke (zu Preisen von jeweils über einer Million Dollar) verkauft werden sollten. Der Sammler verlor den Fall, und der angerufene Richter führte aus, dass der Fall ein nicht gerade schmeichelhaftes Licht auf die Praktiken des Kunstmarkts werfe, der voll von «schwarzen Listen», «grauen Listen» und anderen erstaunlichen Schikanen sei.

Ein weiterer sehr lebhafter Fall beschäftigt die Gerichte in London und ist noch nicht entschieden. Der renommierte Händler Simon Dickinson ist beschuldigt, beim Verkauf einer Da-Vinci-Zeichnung für 7 Millionen Dollar von einer liechtensteinischen Stiftung an einen amerikanischen Sammler unrechtmässig Kommissionen in der Höhe von 1 Million Dollar einbehalten zu haben, von denen die Verkäuferschaft keine Kenntnis hatte. Kunstverkäufe im obersten Preissegment sind immer mehr von einer ganzen Kette von Intermediären (im vorliegenden Fall fünf an der Zahl) belastet, die am Verkaufsgeschäft mitverdienen wollen, da-

durch die Transaktion aber undurchsichtig und rechtlich fragwürdig machen.

In Fragen der Echtheitszertifikate steht – aufgrund der Marktentwicklung nicht verwunderlich – das Andy Warhol Authentication Board im Fokus des Interesses. Die Klage eines amerikanischen Sammlers mit Bezug auf die Echtheit eines frühen Warhol-Selbstporträts von 1964 war sowohl zivil- als auch kartellrechtlich begründet, da dem Board eine unerlaubte Monopolstellung im Markt unterstellt wurde. Durchgedrungen ist freilich auch diese Klage nicht, und die aufgelaufenen Kosten haben den Kläger an den Rand des finanziellen Ruins gebracht. Das nämliche Board hat in einer anderen Sache kürzlich über 100 Brillo-Boxen von Exponaten des Künstlers zu blossen Kopien zurückgestuft. Die Boxen aus zwei Serien, welche der seinerzeitige Gründer des Moderna Museet Stockholm, Pontus Hultén, in den Jahren 1968–1990 hat produzieren lassen, gelten nun nur noch als «exhibition related copies» und sind somit ohne grossen Wert. Letztmals wurden zehn dieser Boxen im Jahre 1994 für stattliche 475 650 Pfund versteigert.

Streit unter Künstlern

Auch zwischen Künstlern wird gestritten. Unerlaubte Appropriation urheberrechtlich geschützter Inhalte ist dabei der Dauerbrenner. Von zwei wichtigen Entscheiden ist hier zu berichten: Wegweisend für eine sinnvolle Rechtsprechung auch hierzulande ist seit einiger Zeit die amerikanische Doktrin des «fair use». Findet im neuen Werk eine transformative Umgestaltung des verwendeten früheren Werks statt und ist so eine eigene kreative Schöpfung ersichtlich, ist dem Schutz des neuen Werks gegenüber dem alten der Vorzug zu geben.

Genau dies gelang dem amerikanischen Appropriation-Künstler Richard Prince in neuesten Arbeiten nicht. Der Fotograf Patrick Cariou wehrte sich erfolgreich gegen Prince sowie dessen Galerie Gagosian und den Buchverlag Rizzoli, nachdem eine ganze Serie seiner Bilder über jamaicanische Rastafarais, publiziert in Buchform, Eingang in eine neue Werkgruppe von Prince gefunden hatte. Cariou hat sechs Jahre an seiner Fotoserie gearbeitet, Prince, so ist zu vermuten, etwas weniger lang, was indessen nicht relevant sein kann. Collageartig wurden nämlich neue Elemente ins Ursprungsbild eingefügt und dadurch die ursprüngliche Aussage vollständig verändert, was durchaus hätte ausreichen können, um das neue Werk als solches zu schützen. Bemerkenswert erscheint hier schliesslich die gerichtliche Anordnung, dass alle gegen-

wärtigen und zukünftigen Eigentümer der so als widerrechtlich qualifizierten Werke davon benachrichtigt werden mussten, dass diese Bilder nicht ausgestellt werden dürfen.

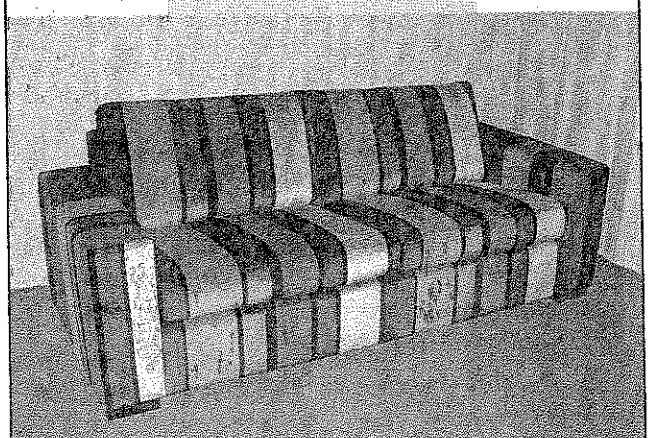
Im Fall der Grande Dame der Performance-Kunst, Marina Abramovic, kann abschliessend von einem Sieg für Qualitätskunst berichtet werden. Nach ihrer Retrospektive im MoMa New York 2010 war sie in diesem Frühjahr auch auf juristischem Parkett in Frankreich erfolgreich. Sie setzte sich gegen einen französischen Filmemacher zur Wehr, der in seinen zwei 1998 produzierten Filmen «The Star» und «Balkan Baroque» Performances der Künstlerin ohne deren Zustimmung verfilmt hatte. Nicht nur wurde Abramovic so unvermittelt zur «Koautorin» der Filmwerke, sondern sie erhielt auch Schadenersatzzahlungen für die Verletzung der Integrität ihrer Werke und wegen unautorisierter Verwendung der Namensrechte an «Balkan Baroque», so der Titel eines ihrer Werke von 1997. Damit ist ein wichtiger Schritt in Richtung juristischer Anerkennung von ephemerer Kunst getan.

Andreas Ritter ist Rechtsanwalt für Kunstrecht in Zürich.

ANZEIGE

MURALTO

INNENEINRICHTUNGEN



m10

SOFA

MODELL, GRÖSSE UND
BEZUG NACH WAHL

PASSEND ZU IHREM INTERIEUR

MURALTO INNENEINRICHTUNGEN AG
NÜSCHELERSTRASSE 24 • 8001 ZÜRICH
TEL. 044 213 1363 • WWW.MURALTOAG.CH